

Zollrecht aktuell

Zentrale Zollabwicklung (Einfuhr)

September 2021 (1)

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

wir freuen uns, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters *Zollrecht aktuell* zu übersenden.

Im Folgenden informieren wir Sie über den Hinweis der deutschen Zollverwaltung bzgl. der Neuerung im Hinblick auf die Möglichkeit der Beantragung einer mitgliedstaatenübergreifenden Zentralen Zollabwicklung (Einfuhr).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Tervooren

Partner Customs & International Trade

Inhalt

Zentrale Zollabwicklung (Einfuhr)	2
In Kürze	2
Hintergrund	2
Fazit	3
Service	3
Hinweis auf unser Webinar „Die Novelle der Dual-Use-Verordnung / interne Compliance Systeme“	3
Hinweis auf Änderungen durch das Tabaksteuermodernisierungsgesetz (TabStMoG)	3
Hinweis auf die Leitlinie der EU-Kommission zu den vorläufigen PEM-Ursprungsregeln	4
Hinweis auf die Leitfäden des Statistischen Bundesamtes bzgl. Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik ab 2022	4
Hinweis auf unser Webinar „Aktuelles zur Umsatzsteuer 2021 – Spotlight: eCommerce und (I)OSS-Verfahren - Update“	4
Hinweis SAP-GTS	4
Über uns	5
Ihre Ansprechpartner	5
Redaktion	5
Bestellung	5

Zentrale Zollabwicklung (Einfuhr)

In Kürze

Die deutsche Zollverwaltung informierte kürzlich auf ihrer Homepage darüber, dass die Beantragung einer mitgliedstaatenübergreifenden Zentralen Zollabwicklung (Einfuhr) ab sofort sowohl auf der Grundlage einer Standardzollanmeldung als auch im Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung/Anschreibung in der Buchführung des Anmelders in alle gemäß Art. 149 Abs. 1 UZK-DA zulässigen Einfuhrverfahren, einschließlich des zollrechtlich freien Verkehrs, möglich ist.

Hintergrund

Die Möglichkeit der Zentralen Zollabwicklung ist in Artikel 179 ff. UZK näher dargelegt. Hiernach ist es möglich, bei der Zollbehörde eine Bewilligung zu beantragen, die vorsieht, dass die Gestellung der Waren bei einer anderen als für die Zollanmeldung für Waren zuständigen Zollstelle erfolgt. Die Bewilligung der Zentralen Zollabwicklung ermöglicht mithin das Auseinanderfallen von dem Ort der Zollanmeldung und dem Gestellungsort.

Die Beantragung der Zentralen Zollabwicklung kann gemäß Art. 179 Abs. 2 UZK lediglich durch Inhaber der AEO Bewilligung für zollrechtliche Vereinfachungen (AEOC) erfolgen. Der Antrag ist in elektronischer Form über das EU-Trader-Portal einzureichen. Gemäß 229 UZK-IA erfordert die Erteilung der Bewilligung eine Abstimmung der betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen eines Konsultationsverfahrens. Die deutsche Zollverwaltung weist darauf hin, dass die Erteilung der Bewilligung für eine Zentrale Zollabwicklung bis auf Weiteres in Deutschland lediglich für die mitgliedstaatenübergreifende Abwicklung erfolgt und, dass ggf. waren- und/oder länderbezogene Einschränkungen sowie außenhandelsstatistische und umsatzsteuerrechtliche Besonderheiten zu beachten sind.

Bislang war die Zentrale Zollabwicklung im Hinblick auf das Verbringen von Waren aus dem EU-Gebiet relevant. Soweit die Zollverwaltung nunmehr mitteilt, dass die Beantragung einer mitgliedstaatenübergreifenden Zentralen Zollabwicklung (Einfuhr) ab sofort sowohl auf der Grundlage einer Standardzollanmeldung als auch im Verfahren der vereinfachten Zollanmeldung/Anschreibung in der Buchführung des Anmelders in alle gemäß Art. 149 Abs. 1 UZK-DA zulässigen Einfuhrverfahren möglich ist, ist eine Zentrale Zollabwicklung mithin auch für die Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr, das Zolllagerverfahren, die vorübergehende Verwendung, die Endverwendung als auch die aktive Veredelung möglich.

Die Information der Zollbehörde können Sie über diesen [Link](#) abrufen.

Kostenbringende Vorteile

Die Tatsache, dass die Zentrale Zollabwicklung nunmehr auch umfassend im Bereich der Einfuhr anwendbar ist, birgt für viele Unternehmen ein immenses Kostenersparnispotential. So können gerade Unternehmen, welche in mehreren Mitgliedstaaten vertreten sind, den Zollanmeldungsprozess bei der Einfuhr zentralisieren. Diese Zentralisierung führt in der Regel zu einer gehobenen und gebündelten Zollkompetenz und mithin auch Qualität und erleichtert den Umgang mit der Zollbehörde, da die Anmeldeabwicklung insoweit lediglich über eine Zollstelle erfolgt.

Es bleibt abzuwarten, inwieweit die tatsächliche Umsetzung in der Praxis mit der Gegebenheit nationaler Besonderheiten in Einklang zu bringen ist oder ob der Einbezug einzelner EU-Mitgliedstaaten derzeit noch nicht möglich ist. In den Niederlanden ist beispielsweise die Abfertigung im Wege einer grenzüberschreitenden Zentralen Zollabwicklung nur möglich, wenn diese unter dem Grundsatz der Anschreibung in der Buchführung des Anmelders erfolgt. Hier ist zu beachten, dass dieses Verfahren in den Niederlanden durch die sogenannte "GPA" (Geautomatiseerde Periodieke Aangifte, d.h. die monatliche

Anmeldung) erleichtert wird. Da das GPA jedoch bis zum 1. Januar 2023 durch das neue Zollsystem DMS ersetzt werden muss, ist in der Praxis fraglich, ob derzeit tatsächlich eine Bewilligung für die Zentrale Zollabwicklung durch die Niederländische Zollverwaltung erteilt werden würde. Hier könnten ggf. auch aus deutscher Sicht im Hinblick auf das Konsultationsverfahren Beschränkungen auftreten.

Fazit

Die Vorteile einer mitgliedstaatenübergreifenden Zentralen Zollabwicklung sind nicht nur in der Kostenersparnis durch Einsparung von Transport- und/oder Personalkosten zu sehen. Die nunmehr eröffnete, tatsächliche Möglichkeit der Zentralen Zollabwicklung bei der Einfuhr kann genutzt werden, um bestehende Betriebsstrukturen auch in qualitativer und effektiver Hinsicht zu optimieren.

Hier bietet sich für zahlreiche Unternehmen die Chance, eine neue Struktur aufzusetzen, die zukunftssträftig und auch den digitalen Entwicklungen angepasst ist. Gerne unterstützen wir Sie hierbei.

Service

Hinweis auf unser Webinar „Die Novelle der Dual-Use-Verordnung / interne Compliance Systeme“

In unserem Newsletter **Zollrecht aktuell - Juli (1) 2021** gaben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die wichtigsten, anstehenden Änderungen in Bezug auf die Novellierung der Dual-Use-Verordnung.

In unserer Online-Veranstaltung bieten wir Ihnen einen umfassenderen Überblick über die neuen Regelungen der VO (EU) 821/2021 und geben weitere Hinweise für die Praxis hinsichtlich der wichtigsten Änderungen und der Umsetzung eines Internal Compliance Program. Darüber hinaus beantworten wir Ihre Fragen zur neuen Verordnung oder vereinbaren gern im Nachgang zur Veranstaltung einen persönlichen Termin, um gemeinsam zu erörtern, welche Anpassungen aufgrund der Änderungen in Ihrem Unternehmen erforderlich sind.

Unser **Webinar „Die Novelle der Dual-Use-Verordnung & interne Compliance-Systeme“** findet am **13. September 2021** sowie alternativ **am 4. Oktober 2021** jeweils **von 11 bis 12 Uhr** statt.

Die Veranstaltung ist für Sie kostenfrei. Weitere Informationen sowie eine Anmeldeöglichkeit erhalten Sie **hier**.

Sollten Sie sich vorab über die Änderungen informieren wollen, können Sie über diesen **Link** die aktuell von der BAFA veröffentlichten Merkblätter abrufen.

Hinweis auf Änderungen durch das Tabaksteuermodernisierungsgesetz (TabStMoG)

Gemäß dem am 17. August 2021 im Bundesgesetzblatt Nr. 53/2021 veröffentlichten TabStMoG vom 10. August 2021 werden das Tabaksteuergesetz als auch die Tabaksteuerverordnung mit Wirkung zum 01. Januar 2022 Änderungen unterliegen.

So werden insbesondere „erhitzter Tabak“ als auch Wasserpfeifentabak sowie „Substitute für Tabakwaren“ zum Steuergegenstand des Gesetzes erklärt; entsprechende Regelungen, insbesondere Legaldefinitionen, werden in das Gesetz aufgenommen. Darüber hinaus sieht das TabStMoG die Festlegung neuer Steuerbeträge (§ 2 Abs. 1-3 Tabaksteuergesetz) vor. Das TabStMoG können Sie unter folgendem **Link** abrufen.

Hinweis auf die Leitlinie der EU-Kommission zu den vorläufigen PEM-Ursprungsregeln

In unserer Ausgabe **Zollrecht aktuell - August (01) 2021** informierten wir Sie über die vereinfachten Ursprungsregelungen des PEM-Abkommens.

Nunmehr veröffentlichte die Europäische Kommission eine diesbezügliche Leitlinie; diese können Sie unter diesem **Link** abrufen.

Überdies wurde unser mit PwC Niederlande, PwC Belgien und PwC Schweiz gemeinsam erstellte englischsprachige Newsletter im Hinblick auf die derzeitige Anwendbarkeit aktualisiert. Näheres entnehmen Sie bitte folgendem **Link**.

Hinweis auf die Leitfäden des Statistischen Bundesamtes bzgl. Anmeldungen zur Außenhandelsstatistik ab 2022

Im Hinblick auf die ab dem 01.01.2022 geltenden Änderungen zur Außenhandelsstatistik möchten wir Sie darauf hinweisen, dass das Statistische Bundesamt diesbezügliche Leitfäden erstellt hat. Diese können Sie unter diesem **Link** abrufen.

Wir bitten insoweit zu beachten, dass durch die Änderungen nicht nur Intrastat-Meldungen sondern – aufgrund einer neuen Liste der anzugebenden „Arten des Geschäfts“ - auch Zollanmeldungen ab 2022 betroffen sind.

Hinweis auf unser Webinar „Aktuelles zur Umsatzsteuer 2021 – Spotlight: eCommerce und (I)OSS-Verfahren - Update“

In Die Veranstaltung knüpft an Grundlagen an, legt aber den Schwerpunkt auf den interaktiven Austausch zu bestimmten „Hot Topics“ und den jeweiligen Herausforderungen in der Praxis.

Das Webinar findet **am 14. September 2021 in der Zeit von 10:00-11:30 Uhr** statt. Die Veranstaltung ist für Sie kostenfrei. Weitere Informationen und eine Möglichkeit zur Anmeldung erhalten Sie über diesem **Link**.

Hinweis SAP-GTS

Welche Anforderungen bestehen an den Export in andere Länder oder Regionen? Wie können Sie sicherstellen, dass Sie alle neuen Zollvorschriften zeitgerecht umsetzen? Wie lassen sich die Prozesse schlanker gestalten oder komplett automatisieren? Die Anforderungen an den internationalen Handel wachsen stetig. Für Unternehmen ist es nicht leicht, in diesem Dschungel an Vorschriften den Überblick zu behalten. PwC ist Ihr Ansprechpartner für diese Themen. Wir bieten einen ganzheitlichen Beratungsansatz zu allen Aspekten des Zoll und Außenhandels – von der Strategie bis zur Umsetzung: **SAP GTS - einfach und günstig.**

Über uns

Ihre Ansprechpartner

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung. Wir freuen uns auf Ihr Feedback.

Dr. Michael Tervooren
Tel.: +49 211 981-7641
michael.tervooren@pwc.com

ppa. Dagmar Obermeyer
Tel.: +49 40 63 78-1084
dagmar.obermeyer@pwc.com

Bestellung

Wenn Sie diesen Newsletter weitergeleitet bekommen haben und er Ihnen gefällt, können Sie ihn über diesen [Link](#) bestellen.

Die Beiträge dieser Publikation sind zur Information unserer Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer Büros zurück. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© September 2021 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten.
"PwC" bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de